

Eurex Frankfurt AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„Eurex Frankfurt Aktiengesellschaft“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) der Betrieb von Börsen, insbesondere von Wertpapierbörsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der elektronischen Börsen für Termingeschäfte (insbesondere Optionen und Financial Futures), die Wahrnehmung der Aufgaben eines Clearing-Hauses einschließlich des Betriebs eines Clearing-Systems für die geld- und stückemäßige Abwicklung der Geschäfte;
 - b) die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere im Bereich des Börsengeschäfts, Clearing-Geschäfts und des Wertpapiergeschäfts der Kreditinstitute einschließlich dessen Abwicklung sowie Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von auf Wertpapiere und/oder Derivate bezogenen Informationen;
 - c) die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für mit dem Börsen-, Clearing- und Wertpapiergeschäft befaßte Unternehmen, insbesondere durch Wahrnehmung zentraler Dienste in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für die betroffenen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft kann Hardware und Software und alle dazugehörigen Einrichtungen erwerben, veräußern, entwickeln, mieten, vermieten oder für Dritte einsetzen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben und veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluß von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt.
- (4) Die Gesellschaft unterliegt der im Bankgewerbe üblichen Geheimhaltungspflicht.
- (5) Eurex ist eine Marke der Deutsche Börse AG.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.000.000.-- (in Worten: Euro sechs Millionen) und ist eingeteilt in 6.000.000 Stück auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktionäre werden in einem von der Gesellschaft zu führenden Aktienbuch verzeichnet.
- (2) Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.

III.
Verfassung der Gesellschaft

§ 5
Organe

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

A.
Der Vorstand

§ 6
Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied, so wird sie gesetzlich durch dieses allein vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und – soweit von der durch § 6 Abs. 2 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der Geschäftsordnung.

§ 8

Beirat

Die Gesellschaft kann zur Beratung des Vorstands einen Beirat bestellen, der aus bis zu 15 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die satzungsgemäße Mandatsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich des Beirats fest und kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Verlangen.

B.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Bis einschließlich 31. Dezember 2004 besteht der Aufsichtsrat lediglich aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer kürzeren, anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei ihrer Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl zum Aufsichtsrat vorzunehmen.

§ 10

Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 11**Konstituierung**

Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner in § 9 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12**Aufgaben**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Geschäfte bestimmen, zu denen der Vorstand, unbeschadet seiner Vertretungsberechtigung im Geschäftsverkehr, seiner vorherigen Zustimmung bedarf.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13**Sitzungen, Beschlußfassung, Protokoll**

- (1) Unbeschadet der Vorschrift des § 110 Aktiengesetz wird der Aufsichtsrat bei Bedarf vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen.
- (2) Eine Beschlußfassung ist auch im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

C.**Die Hauptversammlung****§ 14**

Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 15

Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung, des Versandes der Einladungsschreiben und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 16

Teilnahme/Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Die Aktionäre weisen sich durch Bezugnahme auf das Aktienbuch der Gesellschaft aus.
- (2) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 17

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, falls dieser verhindert ist sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied (insgesamt: Versammlungsleiter).
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 18

Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl hinsichtlich derjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV.

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 1998.

§ 20

Gewinnberechtigung

Sind Einlagen auf das Grundkapital erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz festgesetzt werden.

**V.
Gründungsaufwand**

**§ 21
Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie die Kosten der Gründungsprüfung) bis zu einem Gesamtbetrag von ca. Euro 40.903,35.

**VI.
Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

**§ 22
Öffnungsklausel**

Die Hauptversammlung wird ermächtigt, durch Beschluß einzelne oder alle Aktionäre oder Vorstandsmitglieder vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle zu befreien. In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Der Hauptversammlungsbeschluß muß die näheren Einzelheiten (z. B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltvereinbarung) der Befreiung vom Wettbewerbsverbot regeln.
